

Öffentliche Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse für die Wahlen zur Gemeindevertretung und zum ehrenamtlichen Bürgermeister in Hintersee am 26.05.2019

Der Wahlausschuss des Amtes „Am Stettiner Haff“ hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. Mai 2019 das endgültige Wahlergebnis für die Gemeindevertretung Hintersee festgestellt. Gemäß § 33 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V wird das Wahlergebnis hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Zahl der Wahlberechtigten gesamt	269
2. Zahl der Wählerinnen und Wähler	183
3. Zahl der gültigen Stimmen	534
4. Zahl der ungültigen Stimmen	9

Die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen und die Zahl der Sitze, die auf die einzelnen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber insgesamt entfallen, verteilen sich wie folgt:

	Stimmen	Sitze
1. Einzelbewerberin Burget	83	1
2. Einzelbewerber Ehrke	82	1
3. Einzelbewerberin Hampe	22	0
4. Einzelbewerberin Kuna	37	0
5. Einzelbewerber Rohleder	59	1
6. Einzelbewerberin Schlegel	16	0
7. Einzelbewerber Ziegfeld	132	2
8. Einzelbewerberin Zielke	103	1

Es sind folgende Bewerberinnen/Bewerber gewählt:

Einzelbewerberin Burget

Stimmen

1. Burget, Yvonne	83
-------------------	----

Einzelbewerber Ehrke

1. Ehrke, Richard	82
-------------------	----

Einzelbewerber Rohleder

1. Rohleder, Fred	59
-------------------	----

Einzelbewerber Ziegfeld

1. Ziegfeld, Ralf	132
2. Sitz bleibt frei	

Einzelbewerberin Zielke

1. Zielke, Claudia

103

Der Wahlausschuss des Amtes „Am Stettiner Haff“ hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. Mai 2019 das endgültige Wahlergebnis des ehrenamtlichen Bürgermeisters in Hintersee festgestellt. Gemäß § 33 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V wird das Wahlergebnis hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Zahl der Wahlberechtigten gesamt	269
2. Zahl der Wählerinnen und Wähler	183
3. Zahl der gültigen Stimmen	180
4. Zahl der ungültigen Stimmen	3

Einzelbewerber Urbanek

Urbanek, Wolfgang	Ja-Stimmen:	129
	Nein-Stimmen:	51

Somit ist Herr Wolfgang Urbanek gemäß § 67 Abs. 3 LKWG M-V als Bürgermeister gewählt.

Gemäß § 35 LKWG M-V können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes gegen die Gültigkeit der Wahl innerhalb von 2 Wochen nach der Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses Einspruch erheben. Gegen die Gültigkeit einer Kommunalwahl steht das gleiche Recht auch der Rechtsaufsichtsbehörde zu. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Hintersee, den 03.06.2019



Preußer
Wahlleiterin